

## Fazit

Auf die systematische Entwicklung einer angemessenen Konzeption völkerrechtlicher Legitimität zielte diese Arbeit. Ihren Ausgangspunkt fand die Untersuchung dabei in einer doppelten Beobachtung: Auf der einen Seite lässt sich eine zunehmende Reich- und Tragweite völkerrechtlicher Regelungen und die damit einhergehende Konsolidierung eines faktischen Herrschaftsanspruchs diagnostizieren. Auf der anderen Seite blieb die entstehende Rechtsordnung lange aus dem wissenschaftlichen Legitimitätsdiskurs ausgeschlossen; erst in den letzten Jahrzehnten ist die normative Rechtfertigung der internationalen Ordnung in das wissenschaftliche Interesse gerückt. Die Figur des Staatenvoluntarismus bildet seitdem klassischerweise die Antwort auf die Frage völkerrechtlicher Legitimität. Vor dem Hintergrund gegenwärtiger Entwicklungen stößt diese Konzeption allerdings an ihre Grenzen. Das Völkerrecht dringt zunehmend in vormals primär innerstaatliche Angelegenheiten ein, neben dem Staat etablieren sich weitere Akteure als internationale Rechtssubjekte, von einer zunehmenden Humanisierung des Völkerrechts wird gesprochen. Die vorliegende Arbeit fragte danach, was uns diese Zeitdiagnose über die Natur völkerrechtlicher Legitimität sagt und antwortete mit der Entwicklung einer adäquaten Konzeption. Diese wiederum wurde in drei Schritten entwickelt und schließlich mit einem ausgewählten Ausschnitt gegenwärtiger Völkerrechtspraxis ins Gespräch gebracht. Zunächst wurde die Debatte breit aufgespannt, um über die Betrachtung verschiedener kanonischer Legitimitätskonzeptionen eine aggregative Spezifizierung des Konzepts zu erreichen. Der zweite Schritt bestand darin, einen Maßstab zur Prüfung des Erfolgs bzw. Misserfolgs konzeptioneller Vorschläge zu erarbeiten. Hier wurde argumentiert, dass Konzeptionen völkerrechtlicher Legitimität in funktionaler, systematischer und substanzialer Hinsicht angemessen sein müssen, um einen Beitrag leisten zu können, d.h. (a) sich für Kritik bzw. Vergleich eignen, (b) anwendbar sein, d.h. völkerrechtliche Formmerkmale einbeziehen und (c) in substanzialer Hinsicht die Diagnose einer Humanisierung spiegeln müssen. Um die Notwendigkeit einer neuen völkerrechtlichen Legitimitätskonzeption zu demonstrieren, habe ich mich anschließend an einer kritischen Vermessung bestehender Modelle versucht. Mithilfe der erarbeiteten Adäquatheitskriterien wurden drei dominante Paradigmata untersucht und gezeigt, dass sich weder souveränistische

Vorschläge noch Modelle kosmopolitischer Demokratie für Legitimitätsüberlegungen eignen. Die Beiträge Ruti Teitels und Anne Peters, welche unter den Begriff der Humanität subsummiert wurden, arbeiten sich zwar an relevanten Entwicklungen des Völkerrechts ab und dienen insofern als Inspiration für die vorliegende Arbeit, können jedoch letztlich nicht vollständig überzeugen. Im Anschluss an zentrale Forderungen dieser Beiträge habe ich schließlich eine alternative Legitimitätskonzeption erarbeitet, welche den Anspruch einer umfassenden Aktivierung des Individuums als völkerrechtliches Rechtssubjekt ins argumentative Zentrum rückt. Meine These lautete dabei, dass sich völkerrechtliche Legitimität aus der politischen Realisierung der individuellen Völkerrechtssubjektivität und damit der Verwirklichung einer globalen Ordnung der Freiheit und Pluralität speist. Um diese These zu plausibilisieren, habe ich die Normativität individualzentristischer Momente des gegenwärtigen Völkerrechts – Menschenrechte, internationale Strafverantwortlichkeit und Kosmopolitismus – mithilfe des politischen Denkens Hannah Arendts durchdacht und systematisiert. Als Ergebnis forderte ich, dass das Individuum seine Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Menschheit in kontestatorischer und kommunikativer Artikulation realisieren kann sowie die völkerrechtliche Ordnung mit Räumen globaler Öffentlichkeit ausgestattet ist bzw. wird. Diese alternative Konzeption völkerrechtlicher Legitimität wurde schließlich im fünften Kapitel praktisch angewandt, um einen ausgewählten Ausschnitt der gegenwärtigen Völkerrechtspraxis auf etwaige Defizite zu prüfen, die Forderung einer politischen Realisierung der individuellen Völkerrechtssubjektivität empirisch zu stützen und gleichzeitig die Stärke der entworfenen Legitimitätskonzeption zu demonstrieren. Das Beispiel maritimer Migration verdeutlichte die legitimationstheoretisch defizitäre Gestalt der völkerrechtlichen Ordnung und Praxis, die im Kern darauf zurückzuführen ist, dass die historischen Entwicklungen einer praktisch-normativen Sättigung entbehren. Während das Völkerrecht in den letzten Jahrzehnten expandierte, mehr und mehr Politikfelder global verrechtlicht wurden und die Anzahl potenziell und faktisch betroffener Entitäten gestiegen ist, blieb der zunehmende Rechtfertigungsdruck unbedacht. Ein entsprechendes Ungleichgewicht zeigt sich am verhandelten Beispiel: Zunehmende Verrechtlichung bei gleichzeitig ausbleibender Politisierung der globalen Ordnung. Meine Forderung enthält deshalb einen klaren Politisierungsgedanken: Um als globale Ordnung der Freiheit und Pluralität verstanden werden zu können und damit als gerechtfertigt zu gelten, muss die Völkerrechtspraxis die bis dato hauptsächlich als passive Rechtsrezipienten verstandenen individuellen ‚Weltbürger‘ in einem aktiven Sinne einbeziehen,

## Fazit

d.h. ihre individuelle Völkerrechtssubjektivität politisch aktualisieren und „das Miteinander-Handeln-Können rechtlich garantier[en]“ (Volk 2010 a: 279). Wie derartige Räume einer globalen Öffentlichkeit aussehen könnten, habe ich im letzten Teil dieser Arbeit besprochen. Hier verwandelte ich das produktive Potenzial der systematisierten Defizite in konkrete Politisierungsvorschläge im Sinne alternativer institutioneller und situativer Topografien des Öffentlichen. Im Einzelnen diskutierte ich kosmopolitische Bildungsprogramme, institutionalisierte Räume zivilen Ungehorsams und Protestaktionen im Sinne experimenteller, vorgeblicher Rechtsetzung. Diese beispielhaften Innovationen sollen nicht vordergründig als konkrete, integrative Reformvorschläge für den völkerrechtlichen Status Quo verstanden werden, sondern vielmehr als demonstrative Momente für ein neues Verständnis der völkerrechtlichen Ordnung dienen. Ich plädiere für eine globale Politisierung als Pendant zur fortschreitenden völkerrechtlichen Verrechtlichung, als diese den gewachsenen Rechtfertigungsdruck auszugleichen und damit auch zur Stabilität der internationalen Ordnung beizutragen wüsste. Letztlich richtet sich dieses Plädoyer auch an jeden einzelnen der knapp acht Milliarden Menschen auf der Welt, als Weltbürger „in Erscheinung [zu] treten“ (VA 250) und damit das wechselseitige Verhältnis zwischen Recht und Politik der völkerrechtlichen Ordnung immer wieder neu zu hinterfragen, zu testen und auszurichten.